

Supplier Code of Conduct

Der Verhaltenskodex für alle Dienstleister, Lieferanten, Partner

Stand: 1. Januar 2024

Vorwort

ORAFOL bekennt sich zu einem sozialen und ökologisch verantwortungsvollen unternehmerischen Handeln.

Wir achten die Menschenrechte als zentrales Element unserer Corporate Governance und stehen für Integrität und Verantwortungsbewusstsein. Ein gemeinsames Verständnis von ethischem und nachhaltigem Handeln ist hierfür die zentrale Basis.

Die in diesem Code of Conduct beschriebenen Sozial- und Umweltstandards sowie Prozesse basieren auf der Internationalen Menschenrechtserklärung der Vereinten Nationen (UN), den UN- Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, dem UN Global Compact, den OECD- Leitsätzen für multinationale Unternehmen sowie der Grundsatzerklärung der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit.

Dieser Verhaltenskodex bestimmt dafür die Anforderungen und Werte, die wir an uns und alle unsere Dienstleister und Lieferanten verbindlich stellen:

1. Gesetze und andere bindende Verpflichtungen

Bei allen geschäftlichen Entscheidungen und Handlungen, die für die Geschäftstätigkeit unserer Lieferanten maßgeblich sind, werden die geltenden Gesetze und/oder sonstigen Bestimmungen eingehalten.

Unsere Lieferanten verpflichten sich zur fortlaufenden Verbesserung des Managementsystems, mit dem Ziel der Verbesserung der Umweltaspekte, Energieleistung, Qualität sowie des Arbeitsschutzes unter Einbeziehung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Um dies zu realisieren, stellt der Lieferant die nötigen Ressourcen zur Verfügung und pflegt eine offene Kommunikation, mit internen als auch externen Parteien.

2. Soziale Verantwortung

ORAFOL erwartet von seinen Lieferanten die aktive Achtung, Förderung und den Schutz der international anerkannten Menschenrechte und dafür Sorge zu tragen, dass diese in deren Einflussbereich nicht verletzt werden. Grundlage hierfür bilden insbesondere die UN- Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte.

2.1 Kinderarbeit und Beschäftigung Jugendlicher

ORAFOL akzeptiert keine Kinderarbeit und keine Ausbeutung dieser in jeglicher Form. Die Würde und Rechte von Kindern sind zu achten und zu schützen. Kinderarbeit, sowie jegliche Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen, ist vom Lieferanten auszuschließen.

Der Lieferant hat sicherzustellen, dass in seinen Betriebsstätten und Lieferketten keine Kinder zur Arbeit eingesetzt werden.

Ebenso ist das internationale Übereinkommen zum Mindestalter der Beschäftigung einzuhalten. Insbesondere dürfen Jugendliche keinen gefährlichen, unsicheren oder gesundheitsschädlichen Situationen ausgesetzt werden.

2.2 Sklaverei und Zwangsarbeit

Alle Beschäftigten müssen mit Würde und Respekt behandelt werden.

ORAFOL akzeptiert keine Form der Zwangs-, Schuldknechtschafts-, Pflicht- oder Gefängnisarbeit. Diese sind vom Lieferanten für seinen Geschäftsbereich und seine Lieferketten auszuschließen.

Jede Form von Arbeit muss freiwillig und ohne Androhung von Strafe erfolgen. Damit ist jede Form von Arbeit zu vermeiden, die auf körperlicher, psychischer, sexueller und verbaler Gewalt und/oder Missbrauch oder wirtschaftlicher Ausbeutung beruht.

Körperliche Bestrafung oder deren Androhung, unzumutbare Disziplinarmaßnahmen, seelische oder körperliche Nötigung, Beschimpfungen, sexuelle oder sonstige Belästigungen und Verstöße gegen einen Mitarbeiter ist auszuschließen.

2.2 Diskriminierungsverbot

Jedwede Diskriminierung von Beschäftigten ist untersagt. Die Chancengleichheit und Gleichbehandlung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist zu fördern. Insbesondere ist jede Unterscheidung, Ausschließung oder Bevorzugung verboten, die aufgrund z.B. der Hautfarbe, des Geschlechts, des

Alters, der religiösen Überzeugung, der politischen Meinung, der körperlichen oder geistigen Behinderung, der ethnischen, nationalen, sozialen Herkunft, der Nationalität, der sexuellen Orientierung oder anderer persönlicher Merkmale vorgenommen wird.

Bei vergleichbaren Anforderungen und Aufgaben ist der Grundsatz des gleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit ohne Berücksichtigung des Geschlechtes zu beachten.

2.3 Gesundheit und Sicherheit

Der Lieferant hat sich um ein sicheres und gesundheitsförderndes Arbeitsumfeld zu sorgen, um Unfälle, Verletzungen, Berufskrankheiten sowie Gesundheitsschäden, die sich im Zusammenhang mit der Tätigkeit ergeben können, zu vermeiden.

Die Beschäftigten des Lieferanten sind regelmäßig und geeignet über geltende Gesundheitsschutz- und Sicherheitsnormen sowie Sicherheitsmaßnahmen zu informieren und zu schulen.

Spezielle obligatorische Gesundheitstests wie genetische Kartierung, HIV- und Schwangerschaftstests sind nur auf freiwilliger Grundlage der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und nur für den Fall erlaubt, dass die Arbeit ernsthafte Gesundheitsrisiken für den jeweiligen Fall darstellt. Ergebnisse dieser freiwilligen Tests dürfen nicht Grundlage für disziplinarische Maßnahmen sein.

Alle Betriebsstätten müssen brandschutztechnisch geplant und eingerichtet sein und regelmäßig zur Aufrechterhaltung der Brandsicherheit überprüft werden, indem z. B. gekennzeichnete Notausgänge und funktionsfähige Fluchtwege vorhanden sind, die eine vollständige Evakuierung der Räumlichkeiten in kurzer Zeit ermöglichen.

Die Arbeitsräume müssen gut beleuchtet, ausreichend belüftet und auf einer erträglichen Temperatur gehalten werden.

Beschäftigte müssen vor übermäßiger Belastung die durch chemische, biologische oder physikalische Gefahren entstehen können, geschützt werden. In diesem Zusammenhang soll dem Schutz schwangerer Frauen besondere Beachtung geschenkt werden.

Sicherheitsinformationen zu Gefahrstoffen müssen jederzeit verfügbar sein. Die Beschäftigten sind hierin zu schulen und vor Gefahren zu schützen.

Allen Beschäftigten muss kostenloser Zugang zu sauberem Trinkwasser und hygienischen Toiletten gewährt werden. Ist der Lieferant in Entwicklungsländern aktiv, ermutigt ORAFOL dazu, den Beschäftigten kostenlose oder subventionierte Mahlzeiten anzubieten.

Stellt der Lieferant seinem Personal eine Unterkunft zur Verfügung, muss jeder Beschäftigte das Recht auf ein eigenes Bett haben. Getrennte Schlafbereiche, Toiletten und Duschen müssen für Männer und Frauen bereitgestellt werden. Beschäftigte müssen das Recht haben, ihre Unterkunft und ihren Arbeitsplatz in der Freizeit frei zu verlassen.

Alle Anforderungen an die Betriebsstätte sollten auch für die Unterbringung erfüllt sein.

2.4 Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivmaßnahmen

Der Lieferant achtet das Grundrecht der Beschäftigten auf Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen und gewährt die damit verbundenen Rechte.

Die Mitgliedschaft in Gewerkschaften oder Arbeitnehmervertretungen stellt keinen Grund für eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung dar.

2.5 Arbeitszeit, Vertrag, Urlaub & Vergütung

Alle Beschäftigten des Lieferanten haben Anspruch auf einen schriftlichen Arbeitsvertrag im Einklang mit dem Gesetz.

Alle Beschäftigten erhalten eine Gehaltsabrechnung, die den örtlichen Gesetzen entspricht. Die Löhne und Gehälter sind regelmäßig zur vereinbarten Zeit und in voller Höhe zu zahlen. Es ist nicht gestattet, unfaire oder rechtswidrige Abzüge vom Lohn vorzunehmen oder Leistungen als Disziplinarmaßnahme zu streichen.

Die Vergütung der regulären Arbeitszeit sowie alle Überstunden und Sonderleistungen müssen laut Gesetz vergütet werden.

Die reguläre Arbeitszeit darf die gesetzliche Grenze nicht überschreiten. Jeder Beschäftigte wird zum Zeitpunkt der Einstellung darüber informiert, ob obligatorische Überstunden eine Bedingung für die Einstellung sind. Überstunden sollen nicht regelmäßig verlangt werden. Die Überstunden dürfen gesetzliche Beschränkungen nicht überschreiten.

Arbeitnehmer müssen das Recht auf gesetzlichen Urlaub ohne negative Folgen erhalten und haben das Recht auf mindestens einen ganzen freien Tag pro Woche. Im Rahmen der lokalen Gesetzgebung ist den Arbeitnehmern eine Lohnfortzahlung im Krankheitsfall, sowie Mutterschafts- und Elternzeit ohne negative Folgen zu gewähren.

2.6 Schutz vor Zwangsräumung und Entzug von Land

Der Lieferant hat unterlässt jede Form von widerrechtlichen Zwangsräumungen sowie den widerrechtlichen Entzug von Land, Wäldern oder Gewässern, deren Nutzung die Lebensgrundlage einer Person sichert.

3. Gesetze zum Schutz der Umwelt und andere bindende Verpflichtungen

Alle Lieferanten der ORAFOL müssen sämtliche geltenden nationalen und internationalen Umweltgesetze, -regelungen und -standards in allen Aspekten einhalten, sowie alle gesetzlich erforderlichen Genehmigungen, Lizenzen und Registrierungen, die für das Geschäft des Lieferanten gelten, einholen.

ORAFOL erwartet von seinem Lieferanten, dass er den Einsatz von modernen, effizienten und zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen geeigneten Technologien und Prozessen im eigenen Geschäftsbereich unterstützt und kontinuierlich voranbringt. Vorsorgende Maßnahmen, um Risiken und negative Auswirkungen auf die Umwelt zu minimieren oder ganz zu vermeiden hat der Lieferant eigenverantwortlich und über geltende Gesetze zum Umweltschutz im Blick.

Vom Lieferanten sind im Zuge der Nachhaltigkeitsberichtserstattung messbare, mittel- und langfristige Klima- und Umweltziele zu benennen und zu verfolgen. Der Lieferant hat hierzu eine Strategie festzulegen, um dessen Ziele zu erreichen.

3.1 Umweltmanagement

Der Lieferant hat ein geeignetes Umweltmanagementsystem oder ein gleichwertiges System einzuführen und aufrechterhalten, um Umweltrisiken zu minimieren und die Umweltleistung des Unternehmens kontinuierlich zu verbessern.

3.2 Klimaschutz & Treibhausgasemissionen (THG)

Der Lieferant muss sich hinsichtlich der Energieeffizienz und Treibhausgasemissionen kontinuierlich verbessern.

ORAFOL erwartet vom Lieferanten eine mittel- und langfristige Strategie mit klar definierten Zielen zur Steigerung der Energieeffizienz sowie der Reduzierung der Treibhausgasemissionen.

Um die Verbesserungen quantifizieren zu können, verpflichtet sich der Lieferant, messbare Klima-

und Umweltziele zu benennen und zu verfolgen. Diese Ziele haben sich hinsichtlich der Treibhausgasemissionen am 1,5-Grad-Ziel des Pariser UN- Klimaabkommen zu orientieren und müssen vom Lieferanten quantitativ auf Produktebene verifizierbar sein.

Der Lieferant erstellt jährlich eine Energie- und Treibhausgasbilanz (Scope 1-3) und legt diese ORAFOL auf Produktebene (Scope 3) unaufgefordert dar.

3.3 Energie

Energieeffiziente Produkte und Dienstleistungen, die einen direkten Einfluss auf die energetische Leistung haben, um den Energieverbrauch zu minimieren und die Effizienz in allen Bereichen zu maximieren, sind durch den Lieferanten im Sinne der vorgenannten Ziele zur Reduzierung und Bilanzierung von Energie- und Treibhausgasemissionen zu unterstützen.

Des Weiteren sind Tätigkeiten zu unterstützen, die darauf abzielen, die energiebezogene Leistung kontinuierlich zu verbessern. Der Lieferant setzt sich für innovative Lösungen ein und fördert bewährte Verfahren, um den Energieverbrauch zu optimieren und die Auswirkungen auf die Umwelt zu minimieren.

3.4 Erhalt der natürlichen Lebensgrundlage

Unser Lieferant schützt die natürlichen Lebensgrundlagen. Insbesondere werden schädliche Bodenveränderungen, Gewässer- und Luftverunreinigungen, Lärmemissionen sowie übermäßigen Wasserverbrauch unterlassen und die Wasserentnahme auf ein Minimum reduziert.

Im Rahmen anwendbarer gesetzlicher und behördlicher Vorgaben sind Standards zur Abwasserqualität zu definieren und zu überwachen.

3.5 Qualität

Die stetige Verbesserung der Qualität der Produkte ist selbstverständliche Notwendigkeit und eng gekoppelt an eine kundenorientierte Sortimentsentwicklung. Ziel ist ein anwendungsgerechtes Produkt mit einem entsprechenden Verhältnis zwischen Funktionalität, Kosten, Lebensdauer sowie Rohstoff- und Energieeinsatz. Um dies sicherzustellen, arbeitet der Lieferant nach höchsten internationalen Standards und sollen nach ISO 9001 zertifiziert sein.

3.6 Verbot von bedenklichen Stoffen

Der Lieferant hält sich an die gesetzlichen Inhaltsstoffverbote, Beschränkungen und Deklarationsvorschriften sowie anwendbare Standards zum Verbot von bedenklichen Roh- und Gefahrstoffen. Die REACH- Verordnung und die RoHS 10 Richtlinie finden strikte Anwendung.

Insbesondere das Verbot von mit Quecksilber versetzten Produkten, der Verwendung von Quecksilber und Quecksilberverbindungen bei Herstellungsprozessen (Minamata Übereinkommen) und die Produktion und Verwendung von bestimmten Chemikalien gemäß dem Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe (POPs-Übereinkommen) werden konsequent beachtet.

3.7 Umgang mit Konfliktmineralien & kritischen Rohstoffen

Der Lieferant verpflichtet sich, die jeweils anwendbaren Gesetze und Vorschriften über Konfliktmineralien (Dodd-Frank-Act (DFA), EU-Konfliktmineralienverordnung) und kritische Rohstoffe (European Critical Raw Materials Act) zu beachten und besondere Sorgfalt im Hinblick auf die Herkunft, die Zertifizierung und die Vermeidung von kritischen Rohstoffe anzuwenden (EU VO „Entwaldungsfreie Lieferkette“).

3.8 Umweltgerechte Handhabung von Abfällen

Das Verbot, nicht umweltgerechter Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung von Abfällen nach den Regelungen, die in der anwendbaren Rechtsordnung nach Maßgaben des Artikels 6 Abs. 1 Buchstabe d Ziffer i, ii des POPs- Übereinkommens gelten, ist durch den Lieferanten konsequent einzuhalten und zu dokumentieren.

Ebenso ist das Verbot zur Ausfuhr gefährlicher Abfälle gemäß dem Basler Übereinkommen zu beachten und zu dokumentieren.

3.9 Umweltnotfallplan

Der Lieferant verfügt über einen Umweltnotfallplan, um eine versehentliche Einleitung oder Freisetzung oder andere Umweltnotfälle zu verhindern, und in diesem Fall die örtlichen Behörden zu benachrichtigen.

3.10 Tierschutz

Tierversuche dürfen nicht durchgeführt werden, es sei denn, Alternativen sind wissenschaftlich nicht valide oder behördlich anerkannt. Wenn dennoch Tierversuche durchgeführt werden, dürfen diese nur im gesetzlich festgelegten Rahmen stattfinden und die Tiere müssen human mit minimierten Schmerzen und Stress behandelt werden. Tierversuche sollten nur durchgeführt werden, nachdem erwogen wurde, Tiere zu ersetzen, die Anzahl der verwendeten Tiere zu reduzieren oder Verfahren zur Minimierung von Belastungen zu verfeinern.

4. Gesetze und Ethisches Geschäftsverhalten

Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie alle ihre Geschäfte ebenso wie ORAFOL in fairem Wettbewerb und in Übereinstimmung mit geltendem Recht tätigen. Dabei sind insbesondere das UN-Übereinkommen gegen Korruption 55/61 vom 4. Dezember 2000 sowie die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen zu befolgen.

4.1 Bestechung und Korruption

ORAFOL lehnt in allen Geschäftsbeziehungen und Transaktionen jegliche Form von Korruption, Bestechung oder Gewährung von Vorteilen, die sich zur Beeinflussung von Entscheidungen eignet, sei es aktiv oder passiv, ab.

Die Einhaltung der jeweils anwendbaren Anti- Korruptionsgesetze ist durch den Lieferanten zu jeder Zeit sicherzustellen.

4.2 Kartell und Marktbeherrschung

Der Lieferant darf keine Vereinbarungen oder aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen mit anderen Unternehmen treffen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbes gemäß den geltenden Kartellrechtsvorschriften bezwecken oder bewirken.

Eine marktbeherrschende Stellung des Lieferanten darf nicht missbraucht werden.

4.3 Geldwäsche

Der Lieferant beachtet die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zur Geldwäscheprevention und kommt der Meldepflicht uneingeschränkt und unverzüglich nach.

4.4 Zoll- und Exportkontrollbestimmungen

Internationale Zoll- und Exportkontrollbestimmungen wie auch insbesondere die Regelungen und

Verordnungen zu Dual-use und Sanktionslisten müssen befolgt und angewendet werden.

4.5 Datenschutz und Datensicherheit

Der Schutz und die Sicherheit aller Geschäftsinformationen und personenbezogenen Daten sind in sämtlichen Geschäftsprozessen sehr ernst zu nehmen und unter den anwendbaren Datenschutz- und Informationssicherheitsgesetze ebenso wie dem Recht auf informelle Selbstbestimmung durch den Lieferanten zu gewähren.

5. Lieferketten

5.1 Lieferkette

Der Lieferant sichert zu, dass er die Grundsätze dieses Code of Conduct gemäß der nationalen und internationalen gesetzlichen Regelungen entlang der gesamten Lieferkette einhält.

Der Lieferant wird seine Zulieferer und Dienstleister, derer er sich zur Erfüllung seiner Leistungspflicht bedient, nach besten Kräften auf die Grundsätze dieses Verhaltenskodex verpflichten und sie gleichfalls zur Weitergabe der Grundsätze an deren Zulieferer und Dienstleister anhalten.

5.2 Managementsysteme

Vom Lieferanten wird erwartet, dass er mit diesem Verhaltenskodex eine kontinuierliche Verbesserung seiner Arbeit anstrebt. Wir ermutigen den Lieferanten, ein eigenes Lieferketten- und Unternehmens- Risiko- Managementsystem aufzubauen und den Verhaltenskodex in diesem bzw. in sein bereits bestehendes Managementsystem zu implementieren.

Der Lieferant wird aufgefordert alle seine Beschäftigten über unseren Verhaltenskodex und der damit verbundenen Erwartungen zu informieren, zu sensibilisieren und zu schulen. Klar kommunizierte Rollen und Verantwortlichkeiten, implementierte Richtlinien und Routinen, sowie funktionierende Kontrollsysteme sind die Grundlage für eine erfolgreiche Umsetzung des Verhaltenskodex.

5.3 Kontrollen

ORAFOL ist berechtigt, in angemessener Weise die Einhaltung der Pflichten aus diesem Code of Conduct zu überprüfen. Der Lieferant wird ORAFOL bei der Überprüfung aktiv unterstützen, insbesondere Anfragen der ORAFOL zeitnah und adäquat beantworten und etwaige Kontrollen durch Mitarbeiter von ORAFOL oder beauftragte Dritte vor Ort ermöglichen.

5.4 Abhilfemaßnahmen

Verletzungen von hier genannten Grundsätzen im eigenen Geschäftsbereich des Lieferanten oder in seiner Lieferkette, insbesondere Verletzungen von menschenrechtsbezogenen oder umweltbezogenen Pflichten, sind unmittelbar zu beenden. Ist dies in absehbarer Zeit nicht möglich, hat der Lieferant unverzüglich ein Konzept zur Beendigung oder zur Minimierung der Verletzungen zu erstellen und umzusetzen. Das Konzept muss einen konkreten Zeitplan beinhalten und ist der ORAFOL vorzulegen.

Darüber hinaus hat der Lieferant bei einem Verdacht mögliche Verstöße unverzüglich aufzuklären und ORAFOL über die erfolgten Aufklärungsmaßnahmen und ihre Ergebnisse zu informieren. Supplier Code of Conduct Der Verhaltenskodex für alle Dienstleister, Lieferanten, Partner

5.5 Folgen von Verstößen

ORAFOL erwartet von seinen Lieferanten, dass sie den Verhaltenskodex respektieren und aktiv alles tun, um seine Anforderungen in ihrer eigenen Organisation und ihrer Lieferkette zu erfüllen.

Ein Verstoß gegen diesen Verhaltenskodex stellt eine Vertragsverletzung durch den Lieferanten gegenüber ORAFOL sowie eine wesentliche Beeinträchtigung der Geschäftsbeziehung dar und kann der zukünftigen Zusammenarbeit mit ORAFOL schaden.

Der Lieferant hat innerhalb einer angemessenen Frist geeignete Abhilfemaßnahmen einzuleiten, um Verstöße zu beheben und zukünftig zu verhindern sowie ORAFOL über die eingeleiteten Maßnahmen zu informieren. Kommt der Lieferant diesen Pflichten nicht nach oder wiegt ein Verstoß derart schwer, dass eine Fortsetzung der Geschäftsbeziehung für ORAFOL unzumutbar wird, behält sich ORAFOL unbeschadet weiterer Rechte vor, das betroffene Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen oder von dem betroffenen Vertrag zurückzutreten.

6. Meldungen von Verstößen

Jeder Lieferant, Beschäftigte, Anwohner oder betroffene Person hat die Möglichkeit an ORAFOL einen Hinweis zu Verstößen gegen diesen Code of Conduct zu richten.

Meldungen können sowohl

- direkt an den Compliance Manager der ORAFOL per Email (compliance@orafol.de)
- als auch über das ORAFOL Online-Hinweisgebersystem, das auch anonyme Meldungen ermöglicht, über die Internetseite (www.orafol.com) abgegeben werden.

Wir stimmen hiermit als Lieferant der ORAFOL diesem Supplier Code of Conduct zu und bestätigen konform diesem Verhaltenskodex zu arbeiten.

Datum: _____

Firma: _____

Unterzeichner: _____

Tittel: _____

Unterschrift: _____